

## **VERORDNUNG**

### **über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oberhavel zugelassenen Taxen (Taxentarif-Verordnung)**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2010 (GVBl. II Nr. 94), hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel durch Beschluss Nr. 5/0091 vom 02.12.2015 die folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich-Pflichtfahrgebiet**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte gelten für die Beförderung von Personen durch die im Landkreis Oberhavel zugelassenen Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Oberhavel.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
- (4) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die Taxenfahrer/-in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (5) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (6) Werden Taxen im Linienverkehr für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung. Hier gelten die mit dem ÖPNV-Auftraggeber vertraglich vereinbarten Vergütungen.
- (7) Werden Sondervereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern für das Pflichtfahrgebiet geschlossen, so sind diese Vereinbarungen nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

## § 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich aus dieser Verordnung. Sie dürfen nicht überschritten oder unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe, dem Kilometerpreis (Preis für die durchfahrene Wegstrecke), einem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.
- (3) 1. Grund- und Kilometerpreise:
- 1.1 Grundpreis
    - a) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 3,10 EUR
    - b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 3,30 EUR
  - 1.2 Je Kilometer besetzt gefahrene Wegstrecke
    - a) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
vom 1. km bis zum 7. km 1,70 EUR  
ab dem 7. km 1,60 EUR
    - b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr  
vom 1. km bis zum 7. km 1,80 EUR  
ab dem 7. km 1,70 EUR
  - 1.3 Je Kilometer der Leeranfahrt, wenn die Fahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurückführt 0,80 EUR
- Es wird nach Schalteinheiten von jeweils 0,10 EUR für jede angefangene Teilstrecke berechnet.
2. Wartezeit:
- 2.1 pro Stunde 22,00 EUR
  - 2.2 pro Minute 0,37 EUR
3. Zuschläge:
- 3.1 In Großraumtaxen ist ab der fünften Person je Fahrt ein Zuschlag von je Person zu erheben. 2,00 EUR
  - 3.2 Gepäck außer Handgepäck je Einheit 0,50 EUR
  - 3.3 Tiere außer Blindenhunde je Tier 1,00 EUR
  - 3.4 bargeldlose Zahlung 1,00 EUR
- (4) Handgepäck sowie Blindenhunde in Begleitung eines/einer Blinden sind unentgeltlich zu befördern.

- (5) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers/der Bestellerin oder Benutzers/Benutzerin oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxenfahrer/von der Taxenfahrerin zu vertretenden Gründen.
- (6) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Wartezeit mit je 0,37 EUR pro Minute zu berechnen.

### **§ 3 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Die Errechnung der Beförderungsentgelte, einschließlich der Zuschläge, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt, einschließlich der Zuschläge, entsprechend den Festlegungen des § 2 dieser Verordnung zu ermitteln. Der/die Fahrzeugführer/-in hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Nach Beendigung der Fahrt hat der/die Fahrzeugführer/-in dem/der Unternehmer/-in eine Störung sofort anzuzeigen; der/die Unternehmer/-in hat die Störung unverzüglich zu beheben.
- (4) Der/die Unternehmer/-in ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

### **§ 4 Rücktritt vom Fahrauftrag**

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung wegen vom/von der Besteller/-in zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist der doppelte Grundbetrag zuzüglich der Anfahrtkilometer zu berechnen.

### **§ 5 Pflichten der Taxenfahrer/-Innen**

- (1) Der/die Taxenfahrer/-in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxe, des Datums, der Uhrzeit, der gefahrenen Wegstrecke sowie Name und Anschrift des Unternehmens auszuhändigen.
- (2) Diese Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen des Taxenfahrers/der Taxenfahrerin nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleiben unberührt.

**§ 6**  
**Besondere Bestimmungen**

Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den/die Taxenfahrer/-in zu zahlen. Der/die Taxenfahrer/-in kann jedoch in besonderen Fällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen, der bei der endgültigen Bezahlung angerechnet wird.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oberhavel zugelassenen Taxen (Taxentarif-Verordnung) vom 30.10.2011 außer Kraft.

Oranienburg, den 07.12.2015

  
Ludger Weskamp  
Landrat